# Name der befragenden Behörde



# Bauschuttaufbereitungsanlagen 2010

(einschließlich Anlagen für die Aufbereitung von Straßenaufbruch)

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Rücksendung bitte bis XX. XXXXXXX XXXX

ois Name des Amtes

Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in für Rückfragen	Sie erreichen uns über		
(freiwillige Angabe) Name:	Telefon: XXXXX XX-Durchwahl Xxxx Xxxxxxxx -XXXX Xxxxxx Xxxxxxxx -XXXX Telefax: XXXXXXXXXXXXXXX		
Telefon:	E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de		
	Vielen Dank für Ihre Mitarbe		
Telefax:			
	Rechtsgrundlagen und weitere rech liche Hinweise stehen auf Seite 1 de beigefügten Unterlage, die Bestand teil dieses Fragebogens ist.		
E-Mail:			
0-4 - 0-4			

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 17 Sst 3-11/12-14

Identnummer/Laufende Nummer (bei Rückfragen bitte angeben)

# online

Ihre Daten können Sie auch online unter www-idev.destatis.de melden.

# Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede stationäre und semimobile Anlage einen gesonderen Fragebogen aus.

Bei mobil betriebenen Anlagen können Sie die Angaben für mehrere Anlagen auf einem Fragebogen zusammenfassen.

Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem Statistischen Amt.

# Zusätzliche Hinweise

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2010.

Einbezogen werden Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen (einschließlich Straßenaufbruch), dazu zählt auch die kombinierte Aufbereitung und Sortierung.

Bitten geben Sie auch die Mengen an kohlenteerhaltigen Bitumengemischen an, die in der Anlage für den Wiedereinsatz z.B. als hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) oder emulsionsgebundene Tragschicht (EGT) aufbereitet (gebrochen) werden.

### Nicht als Aufbereitung und Verwertung im Sinne dieser Erhebung zählen:

- die Sortierung von Bauabfällen ohne damit unmittelbar verbundene Aufbereitung,
- die vorgeschaltete Demontage und der Rückbau von Gebäuden (z.B. Ausbau von Türen, Fenstern, Heizkörpern u.a.), soweit dies ohne Einsatz o.g. Anlagen geschieht,
- das Abtragen von Erdaushub, soweit dabei nicht oben genannte Anlagen eingesetzt werden,
- die Behandlung von ölverunreinigten und anderen verunreinigten Böden in Bodenbehandlungsanlagen,
- das Behandeln von Baggergut und Hafenaushub,
- Aufbereitung von Naturstein und
- der unmittelbare Aus- und Einbau vor Ort (z.B. von aufgenommenen kohlenteerhaltigen Bitumengemischen).

#### Stationär betriebene Anlagen

Anlagen, die fest an einem Standort installiert sind, auch eigenständige Einheiten auf dem Gelände einer Abfallentsorgungsanlage. Dazu zählen auch semimobile Anlagen (Anlagen, die zum Transport an einen anderen Ort in Einzelteile zerlegt werden).

## Mobil betriebene Anlagen

Anlagen, die mit Hilfe von Sattelschleppern oder Anhängern zu verschiedenen Standorten transportiert werden können (auch selbstfahrende Anlagen).

Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Den vollständigen Abfallkatalog finden Sie auch im Internet unter www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/Abfallkatalog.pdf

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren

### Kapazität der stationären Anlagen (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Abfallentsorgung BS1 2010 Seite 1

1 **Input der Bauschuttaufbereitungsanlage/-n** (alle aufbereiteten Mengen, ggf. sorgfältig schätzen) im Berichtsjahr Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 09 bis 25 eintragen.

Zeilen- numer	Schlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis	Input der Anlage in Tonnen 11
Ze	16–23	(Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.)	24–33
01	9,9,9,9,9,9,9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	170101	Beton	
03	1,7,0,1,0,2	Ziegel	
04	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	
05	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
06	1 7 0 3 0 1*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
07	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
08	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z.B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung. Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Seite 2 Abfallentsorgung BS1 2010

# 2 **Output der Bauschuttaufbereitungsanlage/-n** im Berichtsjahr Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 14 bis 25 eintragen.

en- ner	Schlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem	Output der Anlage
Zeilen- numer	16–23	Verzeichnis (Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.)	in Tonnen 1
01	9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 9 1 2 0 9 0 1	Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau	
03	19120902	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)	
04	19120903	Gesteinskörnung für die Verwendung als Betonzuschlag	
05	1,9,1,2,0,9,0,4	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen	
06	1 9 1 2 0 9 0 5	Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z.B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)	
07	1 7 0 3 0 1*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
80	1,9,1,2,0,1,0,0	Papier und Pappe nicht differenzierbar	
09	191202	Eisenmetalle	
10	191203	Nichteisenmetalle	
11	191204	Kunststoff und Gummi	
12	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
13	1,9,1,2,1,2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z.B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Abfallentsorgung BS1 2010 Seite 3

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

		Name und Anschrift		
	Bitte zurücksenden an			
	Name der befragenden Behörde Anschrift	hier auf besondere Ereignis	emerkungen ur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie er auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, e Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.	
3	Allgemeine Angaben zur Art der Anlage im Berichtsjahr	Sst 4		
3.1	Zutreffendes bitte ankreuzen.  Nur für stationär betriebene Anlagen (einschließlich semimobil betriebene Anlagen)		Identnummer/Laufende Nummer	
3.1.1	Die Angaben zu "1 Input der Bauschuttaufbereitungsanlage/-n" beziehen sich auf eine stationäre/semimobile Anlage.			
	Trifft zu	16	1	
3.1.2	Kapazität der stationären/semimobilen Anlage (Ausbaukapazität)	17–24	Tonnen/Jahr	
3.2	Nur für mobil betriebene Anlagen			
3.2.1	·			
	Trifft zu	25	1	
3.2.2	Anzahl der einbezogenen Anlagen	26–29		
3.2.3	Die Angaben zu "1 Input der Bauschuttaufbereitungsanlage/-n" en alle aufbereiteten Mengen, auch solche, die bei Dritten, insbesond oder Lohnauftragnehmern aufbereitet wurden.			
	Trifft zu	30	1	
3.2.4	Die Mengen von folgenden Mietern und Lohnauftragnehmern sind Angaben zu "1 Input der Bauschuttaufbereitungsanlage/-n" nicht e			
	Trifft zu		1	
	auftragnehmer an.			
3.2.5	Die Anlage/-n wurde/-n gemietet und die angegebenen Mengen z der Bauschuttaufbereitungsanlage/-n" beziehen sich nur auf die M		_	
	Trifft zu		1	
	Falls "Trifft zu", geben Sie bitte den Namen und die Anschrift des an. Mit diesen Angaben helfen Sie, Doppelzählungen zu vermeide			

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Abfallentsorgung BS1 2010 Seite 4



# Bauschuttaufbereitungsanlagen 2010

BS1

# Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über die eingesetzten Mengen von Bau- und Abbruchabfällen (eigene oder von Dritten übernommene) sowie die gewonnenen Erzeugnisse und die entstandenen Abfälle zu erhalten.

### Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBI. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBI. I S. 2723) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBI. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu §5 Absatz 1 UStatG.

### Auskunftspflicht

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus §14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig. Gemäß §15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 1 UStatG ist eine Übermittlung der erhobenen Angaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der

Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Name und Anschrift der Mieter oder Lohnauftraggeber der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe und die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABI. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Seite 1 Abfallentsorgung BS1 2010